

# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Kundgemacht im Internet unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) am 26. Juni 2014

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 15. GP: Regierungsvorlage [559](#) und Ausschussbericht [612](#), jeweils 2. Sess) können von der Landtagsdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

## 44. Gesetz vom 4. Juni 2014, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 28/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lauten die Z 12 bis 18:

" 12. dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Salzburg	14.145,60 €
13. einem Bürgermeister-Stellvertreter oder einer Bürgermeister-Stellvertreterin der Stadt Salzburg	12.431,00 €
14. einem Stadtrat oder einer Stadträtin der Stadt Salzburg	11.145,00 €
15. einem oder einer Klubvorsitzenden im Gemeinderat der Stadt Salzburg, der bzw die Mitglied des Stadtsenates ist	6.429,80 €
ansonsten	5.572,50 €
16. einem Mitglied des Stadtsenates, das nicht unter Z 15 fällt, und einem oder einer Vorsitzenden eines Ausschusses des Gemeinderates der Stadt Salzburg	3.257,80 €
17. einem Mitglied des Gemeinderates der Stadt Salzburg, das nicht unter die Z 12 bis 16 fällt	2.400,50 €
18. einem Bürgermeister oder einer Bürgermeisterin einer anderen Gemeinde des Landes bei einer Einwohnerzahl	
von über 13.000	7.024,90 €
von 11.001 bis 13.000	6.770,60 €
von 9.001 bis 11.000	6.420,90 €
von 7.001 bis 9.000	5.986,50 €
von 5.001 bis 7.000	5.615,60 €
von 3.001 bis 5.000	5.191,90 €
von 2.001 bis 3.000	4.556,20 €
von 1.001 bis 2.000	3.920,40 €
bis 1.000	3.073,60 €"

1.2. Abs 4 lautet:

"(4) Für die Einwohnerzahl der Gemeinden (Abs 1 Z 18) ist die Anzahl der Hauptwohnsitze in der Gemeinde zum 1. Jänner des Jahres maßgeblich, das dem Jahr vorangeht, in dem der Bezug gebührt."

2. Im § 10 Abs 2 wird im ersten Satz der Betrag "600 €" durch den Betrag "720 €" ersetzt.

3. § 19 Abs 8 lautet:

"(8) Die im § 4 Abs 6 vorgesehene Anpassung der Bezüge der im § 4 Abs 1 Z 1 bis 10, 19 und 20 bezeichneten Organe entfällt bis 31. Dezember 2015. Als Grundlage für die Anpassung ab dem 1. Jänner 2016 gelten die Bezüge in der Höhe gemäß der Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 4. August 2008, LGBl Nr 69, über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998."

4. Nach § 19 wird angefügt:

"§ 20

Die §§ 4 Abs 1 und 4, 10 Abs 2 und 19 Abs 8 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 44/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft."

**Pallauf**

**Haslauer**